

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

SATZUNGEN

über

- **den Bebauungsplan "Ahmatten - Nord"**
- **die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Ahmatten - Nord" der Gemeinde Biberach (Ortenaukreis)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberach hat am 03.12.2001

- den Bebauungsplan "Ahmatten - Nord" sowie
- die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Ahmatten - Nord" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl., 1991 I S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in der derzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes "Ahmatten - Nord"

§ 2 Bestandteile

§ 2.1 Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus:

1. "Zeichnerischer Teil" M. 1 : 1.000 i.d.F. vom 22.10.2001
2. den Schriftlichen Festsetzungen
planungsrechtliche Festsetzungen i.d.F. vom 27.11.2001

§ 2.2 Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. gemeinsamer "Zeichnerischer Teil"
zum Bebauungsplan M. 1 : 1.000 i.d.F. vom 22.10.2001
2. den Schriftlichen Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften i.d.F. vom 27.11.2001

§ 2.3 Beigefügt ist:

1. die gemeinsame Begründung i.d.F. vom 27.11.2001
2. die gemeinsamen Hinweise i.d.F. vom 27.11.2001
3. der Übersichtsplan M 1:5.000 i.d.F. vom 10.09.1999
4. der Bestandsplan M 1:1.000 i.d.F. vom 05.11.1999
5. Lageplan Ausgleichsflächen M 1:2.500 i.d.F. vom 10.10.2001
6. Schemaschnitte M 1:500 i.d.F. vom 27.11.2001

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 20.000 DM geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Biberach, den

Hans Peter Heizmann
Bürgermeister

Siegel